



Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. März 2024

## **Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531; abgekürzt LVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Angesichts der sich ständig verändernden geopolitischen Lage und der Schnelligkeit, mit der Versorgungsengpässe auftreten können, ist eine Professionalisierung der wirtschaftlichen Landesversorgung unabdingbar. Aus diesem Grund begrüssen wir im Grundsatz die vorliegende Teilrevision. Sie stellt die Resilienz und Effizienz der wirtschaftlichen Landesversorgung in Zeiten von Krisen sicher.

Es wirft jedoch Fragen auf, weshalb die Teilrevision des LVG in Angriff genommen wurde, ohne den bevorstehenden Bericht der OSZE über die schweizerische wirtschaftliche Landesversorgung abzuwarten. Aus dem Bericht hätten wertvolle Erkenntnisse für die Gestaltung der Vorlage gezogen werden können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass, sobald der OSZE-Bericht im Frühjahr 2024 veröffentlicht wird, die darin enthaltenen relevanten Informationen und Empfehlungen in die Überlegungen zur Teilrevision einfließen.

Die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), speziell die Ermächtigung zur Anpassung von Bundesratsinterventionen in dringlichen Versorgungslagen, wirft Bedenken auf. Diese Regelung verleiht dem WBF weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung. Angesichts der Erwartung, dass der Bundesrat auch in Krisenzeiten effektiv und legitimiert agieren kann, muss die Notwendigkeit einer solchen Subdelegation kritisch geprüft werden.

Wir begrüssen die neu eingeführte jährliche Berichterstattungs- und Rechenschaftspflicht der oder des Delegierten über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen gegenüber dem Bundesrat. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn der Bericht

nicht nur den aktuellen Zustand und dessen kurzfristige Entwicklung, sondern auch mittelfristige Risikoperspektiven aufzeigen könnte.

Im Rahmen ihrer Vorbereitungen auf eine eventuelle Energiekrise haben die Kantonsregierungen die Einführung von Ordnungsbussen bei bestimmten Verstössen gefordert. Ziel ist es, juristische Schwachstellen bei der Durchsetzung von Verboten zu beseitigen, um effektiv gegen Ordnungswidrigkeiten in Zeiten einer potenziellen Energieknappheit vorzugehen. Dass diese Massnahme nun umgesetzt wird, ist zu begrüssen.

Die Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und anderen Akteuren zur Krisenvorbereitung ist positiv zu werten. Es ist dabei zu begrüssen, dass der Bund die strategische Abstimmung mit den Kantonen übernimmt, ohne diesen zusätzliche materielle Pflichten aufzuerlegen. Jedoch wäre einer Aufweichung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung, die den Primat der Wirtschaft und das Subsidiaritätsprinzip umfasst, nicht zuzustimmen. Bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen muss ausserdem sichergestellt werden, dass die verschiedenen und bewährten fachlichen Zuständigkeiten, wie sie aktuell existieren (beispielsweise in der Energie- oder Heilmittelversorgung), nicht unnötig übergeben, sondern vielmehr gestärkt werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen aus der Covid-19-Epidemie und der Energiemangellage sollten dabei entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere auch sicherzustellen, dass die kantonalen Führungsorganisationen in besonderen und ausserordentlichen Lagen regelmässig, rechtzeitig und vollständig über den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Landesversorgung informiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die angestrebte Teilrevision des LVG zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur Modernisierung der wirtschaftlichen Landesversorgung eine positive Entwicklung darstellt. Besonders hervorzuheben sind die vorgesehenen Anpassungen, die eine frühzeitige Reaktion auf Mangellagen durch eine klarere Definition des Begriffs «unmittelbar» ermöglichen sollen. Die Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die wirtschaftliche Resilienz zu stärken, Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und ökonomische Schäden zu minimieren, während gleichzeitig das Prinzip der Subsidiarität beachtet wird.

Für detailliertere Bemerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), die in Abstimmung mit den Vorständen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erfolgt ist. Bis auf einen Aspekt unterstützen wir diese Stellungnahme vollständig: Im Zusammenhang mit der Stellung der wirtschaftlichen Landesversorgung und der bzw. des Delegierten empfehlen wir, bei der Ernennung der bzw. des Delegierten auf die Konsultation der Kantone zu verzichten. Die oder der Delegierte muss vor allem die Akzeptanz der Wirtschaft geniessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch)